

Die neue Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Anforderungen und Auswirkungen

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen
Zuführendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Erstmalige Anzeige
 Änderungsanzeige

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) _____

1. Anzeigender (Hauptort des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft _____ Hausnr. _____

1.2 Straße _____

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ _____ Ort _____

1.4 Staat (2-stellig) _____

1.5 Für Aczingerade, die keinen Hauptort im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammlung-, Beförderungs-, Händler- oder Maklerstätigkeit.
 Bundesland (2-stellig) PLZ _____ Ort _____ UID-Nr. _____

1.6 Telefon _____ E-Mail _____

1.7 Mobiltelefon _____ Telefax _____ Webseiten (sofern bekannt) _____

1.8 Gewerbebezeichnung (sofern der Anmeldung _____ zuständige Behörde _____ abweichend (sofern bekannt) _____)
(sofern ein Eintrag erfolgt ist) Programmnummer (SIRA, VRS etc.) _____ Registrierungsamt _____

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Gewerkschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) _____

2. Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln: Sammel- oder Beförderungsnummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.2 Befördern: Beförderungsnummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.3 Handeln: Händlernummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.4 Makeln: Maklernummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

3. Art der Tätigkeit

3.1 gewerbetätig: Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmenszwecke: Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4. Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Formularbogen 4 - Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen
Zuführendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

Erstmaliger Antrag
 Änderungsantrag

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) _____

1. Antragsteller (Hauptort des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft _____

1.2 Straße _____

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ _____

1.4 Staat (2-stellig) _____ Ort _____ Hausnr. _____

1.5 Telefon _____

1.6 Mobiltelefon _____ Telefax _____ E-Mail _____ UID-Identnr. _____

2. Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln: Sammel- oder Beförderungsnummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.2 Befördern: Beförderungsnummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.3 Handeln: Händlernummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

2.4 Makeln: Maklernummer nach § 28 NachV (sofern bereits erteilt) _____

3. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen bzw. bei der zuständigen Stelle anforderbar:

3.1 die Gewerbebescheinigung,

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Gewerkschaftsregisterauszug, sofern eine Erlaubnis erteilt wird,

3.3 eine erweiterte Auskunft aus dem Gewerkschaftsregister (Bilanzart B), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personengesellschaft handelt, die Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung ist,

3.4 die Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Unfallversicherung, sofern es sich bei dem Unternehmen um eine natürliche Person handelt,

3.5 der Nachweis der Krankenversicherungspflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4. Betriebsinhaber

4.1 Name _____

4.2 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Vorname _____

4.3 Führerscheinnummer (Bilanzart B) _____

4.4 Personenkategorie Auskunft aus dem Gewerkschaftsregister (Bilanzart B) _____

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.6 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.7 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.8 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.9 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.10 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.11 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.12 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.13 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.14 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.15 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.16 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.17 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.18 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.19 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.20 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.21 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.22 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.23 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.24 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.25 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.26 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.27 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.28 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.29 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.30 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.31 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.32 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.33 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.34 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.35 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.36 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.37 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.38 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.39 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.40 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.41 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.42 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.43 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.44 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.45 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.46 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.47 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.48 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.49 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.50 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.51 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.52 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.53 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.54 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.55 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.56 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.57 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.58 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.59 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.60 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.61 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.62 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.63 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.64 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.65 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.66 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.67 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.68 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.69 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.70 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.71 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.72 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.73 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.74 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.75 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.76 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.77 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.78 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.79 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.80 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.81 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.82 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.83 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.84 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.85 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.86 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.87 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.88 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.89 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.90 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.91 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.92 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.93 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.94 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.95 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.96 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.97 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.98 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.99 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

4.100 Ein Nachweis der Fachkunde ist beizufügen (sofern der Betriebsinhaber selbst die Erlaubnis beantragt) _____

Formularbogen 4 Betriebsinhaber - Seite 2

Gliederung

I. Grundlagen

II. Anforderungen

III. Verfahren

IV. Fazit

I. Grundlagen EU-Recht

- Die bundesrechtliche Anzeige- und Erlaubnispflicht dient der **Umsetzung von EU-Recht**.
- Art. 26 AbfRL 2008/98/EG:

„Besteht in den nachfolgend aufgeführten Fällen **keine Genehmigungspflicht**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständige Behörde ein **Register** führt über:

- a) Anlagen oder Unternehmen, die gewerbsmäßig Abfälle **sammeln** oder **befördern**;
- b) **Händler** oder **Makler** ...
- c)

Bei der zuständigen Behörde vorliegende Aufzeichnungen werden verwendet, um relevante Informationen für diesen Registrierungsvorgang zu erhalten und die Verwaltungsbelastung zu verringern.“



I. Grundlagen

Anzeigepflicht und Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler

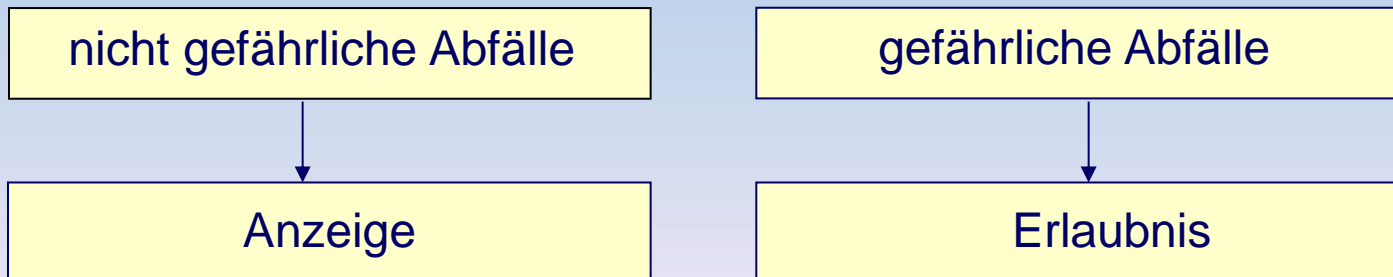
- § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG:

„Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **Abfällen** haben die Tätigkeit ihres Betriebs vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde **anzuzeigen**, es sei denn, der Betrieb verfügt über eine Erlaubnis nach § 54 Abs.1.“

- § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG:

„Sammler, Beförderer, Händler und Makler von **gefährlichen Abfällen** bedürfen der **Erlaubnis**.“ (bereits erteilte Transport- und Maklergenehmigungen gelten aber fort, § 72 Abs. 5 und 6 KrWG).

- **Grundsatz:**



I. Grundlagen

Begriffe: Sammler, Beförderer, Händler und Makler (§ 3 Abs. 10 bis 13 KrWG)

- **Sammler und Beförderer:**

jede natürliche und juristische Person, die **gewerbsmäßig** oder **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**

- ▶ Abfälle **sammelt** (Sammler),
- ▶ Abfälle **befördert** (Beförderer).



- **Händler und Makler:**

jede natürliche und juristische Person, die **gewerbsmäßig** oder **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** oder **öffentlicher Einrichtungen**

- ▶ in eigener Verantwortung Abfälle **erwirbt und weiterveräußert** (Händler),
- ▶ für die Bewirtschaftung von Abfällen **für Dritte** sorgt (Makler).

I. Grundlagen

„gewerbsmäßig“ oder „im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen“?

- **Gewerbsmäßig** ist die Tätigkeit, wenn sie
 - ▶ auf gewisse Dauer angelegt ist und
 - ▶ als **selbständige Tätigkeit** im Bereich der Wirtschaft erfolgt und
 - ▶ auf die **Erzielung von Gewinn gerade durch die abfallwirtschaftliche Tätigkeit** gerichtet ist („Profi-Entsorger“).
- **Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** erfolgt die Tätigkeit, wenn sie
 - ▶ aus Anlass einer **anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit** erfolgt, die nicht auf die Bewirtschaftung von Abfällen gerichtet ist (z.B. Handwerker, Werksverkehr).



I. Grundlagen

Übergangsregelung für wirtschaftliche Unternehmen

- § 72 Abs. 4 KrWG:

„§ 53 Absatz 1 bis 5 und § 54 Absatz 1 bis 6 sind in Bezug auf **Sammler und Beförderer**, die Abfälle **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** sammeln oder befördern, **erst zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes** am 1. Juni 2012 anzuwenden.“

1.6.2014

- **Grund für die Übergangsvorschrift** ist, dass die genannte Personengruppe nach dem früheren KrW-/AbfG weder einer Anzeige- noch einer Erlaubnispflicht unterlag.
- Bis zum Ablauf der Übergangsfrist sollte eine **neue Rechtsverordnung** das Anzeige- und Erlaubnisverfahren konkretisieren.

I. Grundlagen

Materielle Regelungen der §§ 53 und 54 KrWG

- § 53 KrWG enthält zahlreiche **materielle Regelungen zur Anzeigepflicht**:
 - ▶ Anzeigenbestätigung (Abs. 1 Satz 2),
 - ▶ Behördenzuständigkeit (Abs. 1 Satz 3),
 - ▶ Beschränkung/Untersagung der angezeigten Tätigkeit (Abs. 3),
 - ▶ Nachweis/Überprüfung der Anforderungen bei Ausländern (Abs. 4 und 5).
- § 54 KrWG enthält zahlreiche **materielle Regelungen zur Erlaubnispflicht**:
 - ▶ Erlaubnisvoraussetzungen (Abs. 1 Satz 2),
 - ▶ Behördenzuständigkeit/Geltungsbereich der Erlaubnis (Abs. 1 Satz 3, 4),
 - ▶ Nebenbestimmungen (Abs. 2),
 - ▶ Anerkennung von ausländischen Erlaubnissen und Überprüfung der Anforderungen bei Ausländern (Abs. 4 und 5),
 - ▶ Genehmigungsfiktion (Abs. 6 Satz 2),
 - ▶ Abwicklung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle (Abs. 6 Satz 1).

I. Grundlagen

Konkretisierung der §§ 53 und 54 KrWG durch Rechtsverordnung

§ 53 Abs. 6 KrWG:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, ... durch Rechtsverordnung ... für die **Anzeige** und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen ...

1. Vorschriften zu erlassen über die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erstattung der Anzeige, über Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fach- und Sachkunde und deren Nachweis ...“

§ 54 Abs. 7 KrWG:

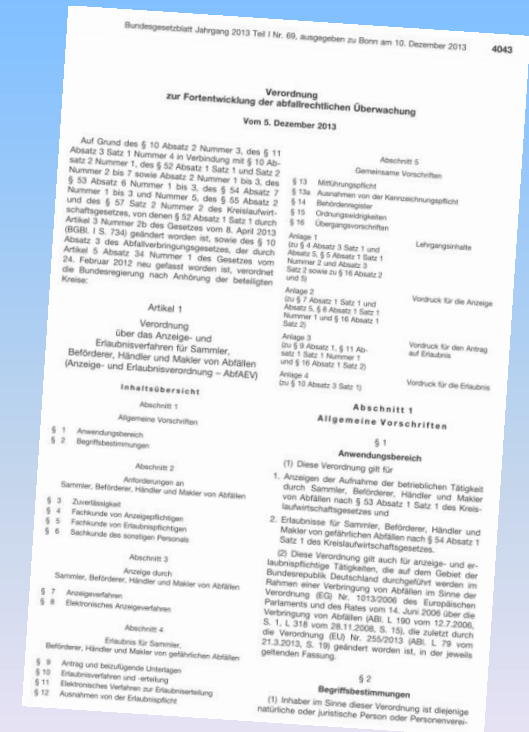
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, ... durch Rechtsverordnung ... für die **Erlaubnispflicht** und Tätigkeit der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen ...

1. Vorschriften zu erlassen über die Antragsunterlagen, die Form, den Inhalt und das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, die Fach- und Sachkunde und deren Nachweis, ...“

I. Grundlagen

Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung

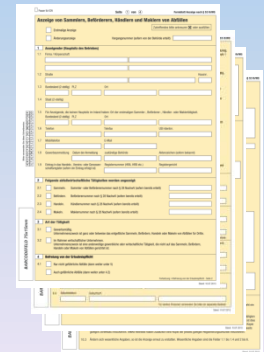
- **Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)** wurde als Art. 1 der Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) erlassen.
- **Verordnungsgebungsverfahren:**
 - ▶ **28.11.2012:** Arbeitsentwurf
 - ▶ **27.02.2013:** Referentenentwurf (veröffentlicht am 16.04.2013)
 - ▶ **31.07.2013:** Kabinettsbeschluss
 - ▶ **08.11.2013:** Bundesratsbeschluss: Zustimmung unter der Maßgabe von 22 Änderungen
 - ▶ **20.11.2013:** neuer Kabinettsbeschluss
 - ▶ **10.12.2013:** Verkündung
 - ▶ **01.06.2014:** Inkrafttreten



I. Grundlagen

Gliederung der AbfAEV

- Die AbfAEV besteht aus **5 Abschnitten**, **17 Paragraphen** und **4 Anlagen**:
 - Abschnitt 1 **Allgemeine Vorschriften**
(Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)
 - Abschnitt 2 **Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler** von Abfällen (Zuverlässigkeit, Fachkunde, Sachkunde)
 - Abschnitt 3 **Anzeige** durch Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen
 - Abschnitt 4 **Erlaubnis** für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen
 - Abschnitt 5 **Gemeinsame Vorschriften** (Mitführungspflicht, Behördenregister, Ordnungswidrigkeiten)
 - Anlage 1 **Lehrgangsinhalte**
 - Anlage 2 **Vordruck Anzeige**
 - Anlage 3, 4 **Vordruck Erlaubnisantrag und Erlaubnis**



I. Grundlagen

Ausnahmen von der Anzeige- und Erlaubnispflicht

Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln von ...

nicht gefährlichen Abfällen

gefährlichen Abfällen

Anzeige

Erlaubnis

Ausnahmen (§ 7 Abs. 8 und 9 AbfAEV):

- Verordnete Rücknahme
- wirtschaftliche Unternehmen (Handwerker, Werksverkehr), die nicht gewöhnlich und regelmäßig tätig sind. Widerlegliche Vermutung für gewöhnlich und regelmäßig:
nicht gefährl. Abfälle > 20 t/a
gefährl. Abfälle > 2 t/a

Ausnahmen (§ 54 Abs. 3 KrWG, § 12 AbfAEV, ...):

- öffentl.-rechtl. Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe, EMAS-Betriebe
- Rücknahme durch Hersteller/Vertreiber
- Altfahrzeuge
- Altbatterien
- Elektroaltgeräte
- wirtschaftliche Unternehmen (Handwerker, Werksverkehr)
- Seeschiffe
- Paket-/Express-/Kurierdienste

I. Grundlagen Vollzugshilfe

- BR-EntschlieÙung vom 08.11.2013 [BR-Drs. 665/13 (Beschluss), S. 22]:
*„Der Bundesrat stellt fest, dass die in der Verordnung im Einzelnen getroffenen Regelungen auch in der praktischen Umsetzung den Belangen der betroffenen Unternehmen so weit als möglich Rechnung tragen müssen. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind insbesondere **Definitionen** sowie eindeutige und vor allem **bundesweit einheitliche Auslegungen unbestimmter Rechtsbegriffe**. Beispielhaft zu nennen ist hier der Gewerbsmäßigkeitbegriff. ... Ein weiteres Beispiel ist die Auslegung der Begriffe "sammeln" und "befördern". ... Diese und vergleichbare **offene Fragen**, ..., müssen **dringend einer Klärung zugeführt werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass zeitnah Vollzugshinweise zur einheitlichen Auslegung der neuen Vorschriften erarbeitet werden.**“*
- **Vollzugshilfe des BMUB vom 29.01.2014**
http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/vo_abfall_ueberwachung_vollzugshilfe_bf.pdf

Gliederung

I. Grundlagen

II. Anforderungen

III. Verfahren

IV. Fazit

II. Anforderungen Zuverlässigkeit (§ 3 AbfAEV)

- Zuverlässigkeitsanforderung betrifft den **Inhaber des Betriebes** und das **Leitungspersonal** (soweit vorhanden).
- **Einheitlicher Maßstab** für anzeige- und erlaubnispflichtige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.
- Systematik des § 3 AbfAEV:
 - ▶ § 8 EfBV nachgebildet,
 - ▶ **Definition** in Absatz 1 („zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet“),
 - ▶ **Regelbeispiele für Unzuverlässigkeit** in Absatz 2:
 - **Verurteilung** zu einer Freiheits-/Geldstrafe bzw. Geldbuße i.H.v. 2.500 € wegen der Verletzung bestimmter Strafvorschriften,
 - Feststellung einer **wiederholten oder grob pflichtwidrigen Verletzung** bestimmter Vorschriften.

II. Anforderungen Fachkunde von Anzeigepflichtigen (§ 4 AbfAEV)

- Anforderung betrifft den **Inhaber des Betriebes** (soweit er tatsächlich die Leitung wahrnimmt) und das **Leitungspersonal** (soweit vorhanden).
- **Unterschiedlicher Maßstab** für gewerbsmäßig tätige und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler, Beförderer, Händler und Makler
 - ▶ **gewerbsmäßig** (Absatz 1 und 2):
 - während einer **2-jährigen praktischen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse über die angezeigte Tätigkeit,
 - Möglichkeit der Reduzierung auf **1 Jahr** bei **einschlägiger Ausbildung**,
 - Möglichkeit der **Anerkennung von Kenntnissen** einer anderen der vier Tätigkeiten.
 - ▶ **im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen** (Absatz 3):
 - für die im Hauptzweck des Betriebs ausgeübte Tätigkeit erforderliche **berufliche Qualifikation**.

II. Anforderungen Fachkunde von Erlaubnispflichtigen (§ 5 AbfAEV)

- Anforderung betrifft den **Inhaber des Betriebes** (soweit er tatsächlich die Leitung wahrnimmt) und das **Leitungspersonal** (soweit vorhanden).
- **Voraussetzung:**
 - ▶ Erfordernis der **praktischen Tätigkeit** und **Ersetzungsmöglichkeiten** wie bei der Anzeigepflicht (Absatz 1 und 2):
 - ▶ **zusätzlich** Besuch eines **Fachkundelehrgangs** und **regelmäßige Fortbildungen** (mindestens alle 3 Jahre) (Absatz 3):
 - **Lehrgangsinhalte:** Anlage 1 (u.a. Grundkenntnisse über das KrWG, AbfAEV, NachwV, EfBV, AVV),
 - **Lehrgangsanerkennung** durch Behörden.



II. Anforderungen
Zusammenfassung: Fachkunde (§§ 4 und 5 AbfAEV)

| Anzeige | Erlaubnis | zum Vergleich: Efb |
|--|---|---|
| 2 Jahre prakt. Tätigkeit § 4 Abs. 1 S. 1 | 2 Jahre prakt. Tätigkeit + Lehrgang Anlage 1 § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 | 2 Jahre prakt. Tätigkeit + Ausbildung + Lehrgang Efb |
| oder | oder | oder |
| 1 Jahr prakt. Tätigkeit + Ausbildung § 4 Abs. 2 S. 2 | 1 Jahr prakt. Tätigkeit + Ausbildung + Lehrgang Anlage 1 § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und S. 2 | 4 Jahre prakt. Tätigkeit + Ausbildung + Lehrgang Efb |
| Kein Lehrgang! | Wiederholung Lehrgang alle 3 Jahre § 5 Abs. 3 | Wiederholung Lehrgang alle 2 Jahre |

II. Anforderungen Sachkunde (§ 6 AbfAEV)

- Anforderung betrifft das „**sonstige Personal**“ (§ 2 Abs. 3 AbfAEV), d.h. Beschäftigte des Unternehmens, die keine Leitungsfunktion haben, aber mit der konkreten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit befasst sind.
- **Voraussetzung:**
 - ▶ **betriebliche Einarbeitung** auf Grundlage eines Einarbeitungsplans,
 - ▶ **Fortbildungsbedarf** ermittelt der Inhaber oder die zuständige Leitungsperson.



Gliederung

I. Grundlagen

II. Anforderungen

III. Verfahren

IV. Fazit

III. Verfahren Anzeigeverfahren (§ 7 AbfAEV)

- Anzeigepflichtiger füllt **Vordruck nach Anlage 2** aus und sendet ihn an die zuständige Behörde (auch **elektronisch** möglich).
 - ▶ Grds. müssen **keine Nachweise** beigelegt werden; aber Recht der Behörde, bei Verdachtsfällen Nachweise anzufordern.
 - ▶ **Entsorgungsfachbetriebe** fügen aktuell gültiges Zertifikat bei.
- Behörde prüft die **Vollständigkeit der Anzeige**:
 - ▶ Wenn die Anzeige vollständig ist, erfolgt unverzüglich eine **Anzeigebestätigung**.
 - ▶ Wenn die Anzeige unvollständig ist, erfolgt unverzüglich die **Aufforderung, die Angaben zu ergänzen**.
- Keine Pflicht, Anzeigebestätigung abzuwarten, aber **bußgeldbewehrte Pflicht** zur rechtzeitigen und vollständigen Anzeige.
- Keine „Befristung“ der Anzeige, aber Pflicht zur **Neuerstattung**, wenn sich **wesentliche Angaben** ändern, und zur Vorlage von **Folgezertifikaten**.

III. Verfahren

Angaben im Anzeigeformular

Passer für EDV Seite 1 von 4 Formblatt Anzeige nach § 53 KrWG

Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen

Erstmalige Anzeige Änderungsanzeige

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Vorgangsnummer (wenn von der Behörde erteilt) _____

1 Anzeigender (Hauptstitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft _____

1.2 Straße _____ Hausnr. _____

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ _____ Ort _____

1.4 Staat (2-stellig) _____

1.5 Für Anzeigende, die keinen Hauptstitz im Inland haben: Ort der erstmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder Maklertätigkeit. Bundesland (2-stellig) PLZ _____ Ort _____

1.6 Telefon _____ Telefax _____ USA-Identnr. _____

1.7 Mobiltelefon _____ E-Mail _____

1.8 Gewerbeamtung Datum der Anmeldung zuständige Behörde _____ Abkürzungen (sofern bekannt) _____

1.9 Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern ein Eintrag erfolgt ist) Registernummer (HRA, HRB etc.) _____ Registergericht _____

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden angezeigt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

3 Art der Tätigkeit

3.1 Gewerbetätigkeit. Unternehmenszweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.

3.2 Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.

4 Befreiung von der Erlaubnispflicht

4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)

Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2)

Stand: 10.07.2013

5.4 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.

Stand: 10.07.2013

10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Stand: 10.07.2013

- **erstmalige oder Änderungsanzeige**
- **Art der Tätigkeit:** Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln inkl. Betriebsnummer
- **nicht gefährliche Abfälle** und/oder **gefährliche Abfälle** mit Angabe des Ausnahmetatbestandes
- **anzeigender Betrieb** inkl. Ust.Ident.-Nummer, Gewerbeamtung, Handelsregistereintragung
- **Betriebsinhaber** (ggf. mehrere)
- **Verantwortliche Person** (ggf. mehrere)
- **Ort, Datum, Unterschrift**

III. Verfahren

Erlaubnisverfahren (§§ 9 und 10 AbfAEV)

- Erlaubnispflichtiger füllt **Vordruck nach Anlage 3** aus, fügt die in § 9 Abs. 2 genannten **Unterlagen** bei und sendet den Antrag an die zuständige Behörde (auch in **elektronischer Form** möglich). Inländer und EU-Ausländer können den Antrag über die sog. **einheitliche Stelle** stellen (§ 56 Abs. 6 S. 1 i.V.m. § 71a Abs.1 VwVfG).
- Behörde prüft die **Vollständigkeit des Antrages**:
 - ▶ Wenn der Antrag vollständig ist, erfolgt unverzüglich eine **Bestätigung des Eingangs**,
 - ▶ Wenn der Antrag unvollständig ist, erfolgt unverzüglich die **Aufforderung, die Angaben zu ergänzen**.
- Liegen die Erlaubnisvoraussetzungen vor, hat die Behörde die **Erlaubnis** mithilfe des **Vordrucks nach Anlage 4** zu erteilen. Bleibt sie untätig, gilt die Erlaubnis 3 Monate nach vollständigem Antragseingang als erteilt (**Genehmigungsfiktion**, § 54 Abs. 6 Satz 2 KrWG i.V.m. § 42a VwVfG).

III. Verfahren

Angaben im Antragsformular für Erlaubnis

- erstmaliger oder Änderungsantrag,
- Art der Tätigkeit: Sammeln, Befördern, Handeln, Makeln inkl. Betriebs-nummer,
- Antrag stellender **Betrieb** inkl. Ust.Ident.-Nummer und **Gewerbeanmeldung** etc.,
- **Betriebsinhaber** (ggf. mehrere) inkl. **Führungszeugnis** und **Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR)**,
- **Verantwortliche Person** (ggf. mehrere) inkl. **Führungszeugnis** und **GZR-Auszug**,
- Ort, Datum, Unterschrift

Passiv für EDV Seite 1 von 2 Formblatt Antrag Erlaubnis nach § 54 KrWG

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Neuer Antrag Änderungsantrag

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen.

Vorgangsnummer (sofern von der Behörde erteilt) _____

1 Antragssteller (Hauptitz des Betriebes)

1.1 Firma / Körperschaft _____

1.2 Straße _____ Hausnr. _____

1.3 Bundesland (2-stellig) PLZ _____ Ort _____

1.4 Staat (2-stellig) _____

1.5 Telefon _____ Telefax _____ USt-Identnr. _____

1.6 Mobiltelefon _____ E-Mail _____

2 Folgende abfallwirtschaftliche Tätigkeiten werden beantragt:

2.1 Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.2 Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.3 Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

2.4 Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) _____

3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beiliegend bzw. bei der zuständigen Stelle angefordert:

3.1 die Gewerbeanmeldung.

3.2 ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregisterauszug, sofern eine Eintragung erfolgt ist.

3.3 eine Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), sofern es sich bei dem Unternehmen um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt.

3.4 der Nachweis einer Betriebspflichtversicherung und einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung, sofern solche Versicherungen vorhanden sind.

3.5 der Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von Abfällen, die gefährliche Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern.

4 Betriebsinhaber

4.1 Name _____ Vorname _____

4.2 Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

4.3 Führungszeugnis (Belegart 09) _____ Beantragt am: _____ Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.4 Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) _____ Beantragt am: _____ Wird unmittelbar an die Behörde übersandt.

4.5 Ein Nachweis der Fachkunde ist beiliegend (sofern der Betriebsinhaber selbst die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes wahrnimmt).

Fortbildung: 4 Betriebsinhaber - Seite 2

Stand: 10.07.2013

5 Versicherung und Unterschrift

7.1 Es wird versichert, dass der Antrag nach bestem Wissen ausgefüllt wurde.

7.2 Ort _____ Unterschrift _____

7.3 Datum (TT.MM.JJJJ) _____

Stand: 10.07.2013

III. Verfahren

Elektronische Abwicklung (§§ 8 und 11 AbfAEV)


- Zur (freiwilligen) elektronischen Erstattung der Anzeige bzw. Stellung des Antrages stellen die **Länder ein bundesweit einheitliches informationstechnisches System** bereit. Das System hat die Vordrucke in elektronischer Form vorzuhalten und die elektronische Übermittlung zu gewährleisten (www.eAEV-Formulare.de).

- BR-Drucks. 216/11, S. 3, 148, und BT-Drucks. 17/6052, S. 2 f., 62 f.):

„Da ... mittelfristig die **finanziellen und praktischen Vorteile** der elektronischen Abwicklung deutlich überwiegen werden, wurde in die Verordnungsermächtigungen der §§ ... 52 und 53 jeweils auch die Ermächtigung für die Zulassung oder Anordnung elektronischer Verfahren aufgenommen.

Damit wird angestrebt, in Zukunft **möglichst alle abfallrechtlichen Überwachungs- und Genehmigungsverfahren** in einem harmonisierten System elektronisch abzuwickeln.“

III. Verfahren Webportal



The screenshot shows a web browser window with the URL <https://einreichen.eaev-formulare.de/intelliform/forms/AbfAEV/AbfAEV/index>. The page features the eAEV logo and navigation links for 'Anzeige', 'Antrag auf Erlaubnis', and 'Versand von Unterlagen'. The main content area is titled 'Formulare zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren' and contains the following text:

Das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren ermöglicht es Ihnen, eine Anzeige Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit oder einen Antrag auf Erlaubnis dieser schnell und sicher in elektronischer Form zu erstellen und an die jeweils zuständige Behörde zu übersenden. Wählen Sie aus, was Sie tun möchten:

- Erstattung einer **Anzeige** Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- **Beantragung einer Erlaubnis** Ihrer abfallwirtschaftlichen Tätigkeit nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. Beantragung der Änderung einer bestehenden Erlaubnis
- **Übersendung von Unterlagen** zu einer Anzeige oder zu einem Antrag auf Erlaubnis bzw. zu einer bereits bestehenden Erlaubnis

Auf Wunsch des Landes Baden-Württemberg wird die Erstattung einer Anzeige bzw. die Beantragung einer Erlaubnis über das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren für baden-württembergische Anzeigende bzw. Antragsteller erst ab dem 01.01.2015 möglich sein.

www.eAEV-formulare.de

III. Verfahren

Sonstiges (§§ 13 bis 16 AbfAEV)

- **Mitführungspflicht** (§ 13 AbfAEV)
 - ▶ Sammler und Beförderer von Abfällen haben **bei Ausführung ihrer Tätigkeit** eine Kopie bzw. einen Ausdruck der Anzeige bzw. der Erlaubnis **mitzuführen**,
 - ▶ Ausnahmen für **Schienenfahrzeuge** und **Gülle zur Biogasanlage**.
- **Behördenregister** (§ 14 AbfAEV)
 - ▶ Zwecks Umsetzung von Art. 26 AbfRL ist ein **bundesweit einheitliches elektronisches Register** notwendig (mit Anbindung an elektronische Anzeige/Erlaubnis).
- **Übergangsvorschriften** (§ 16 AbfAEV) für:
 - ▶ am 01.06.2014 bereits **begonnene Verwaltungsverfahren**,
 - ▶ **Lehrgangsbesuche u. Lehrgangsanerkennung** (Übergangszeitraum),
 - ▶ am 01.06.2014 noch nicht vorliegende **praktische Erfahrung**.



Gliederung

I. Grundlagen

II. Anforderungen

III. Verfahren

IV. Fazit

IV. Fazit

- Insbesondere die seit 01.06.2014 auch von wirtschaftlichen Unternehmen (z.B. Handwerkern) zu erfüllende Anzeigepflicht dürfte im Vollzug **erhebliche Bedeutung** erlangen. Sie verursacht bei allen Betroffenen und den Behörden einen **erheblichen Bürokratie- und Verwaltungsaufwand**. Überschlägig ist die Breg. davon ausgegangen, dass fast 700.000 Betriebe eine Anzeige nach § 53 KrWG erstatten müssen (denn die meisten Handwerker transportieren gelegentlich auch Abfälle).
- Erschwerend kommt hinzu, dass das geplante bundeseinheitliche **Anzeigeformular** wegen seiner komplexen Fragestellungen und Rechtsverweise für den im Abfallrecht nicht bewanderten Antragsteller eine nur **schwer zu bewältigende Hürde** darstellen dürfte. Hierdurch entsteht für die zuständigen Behörden ein **hoher Informations- und Beratungsaufwand**.
- Aufgrund der **europäischen Vorgaben** wird man allerdings nicht generell von einem Anzeigeverfahren absehen können.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Kontakt: Dr. Olaf Kropp
SAM – Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbh
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Tel.: 06131 98298-0
Fax: 06131 98298-22
E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de